13/SN-176/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)



Österreichischer Städtebund ______ Telefax international 0043-1-4000-7135 Telefax national 0222-4000-99-89980

Rathaus 1082 Wien

Telefon 40 00

Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Wien, 17. Juli 1992 Schneider/Bu Klappe 89 995 668/734/92

An die Parlamentsdirektion

Parlament 1017 Wien **Cottlifft GESETZENTWURF** ZI.60... GE/19...\$2... Datum: 2 2. JULI 1992 Verteilt 23. Juli 1992 See

Jr. Hausgaber

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 4. Juni 1992, Zahl 124.115/1-I/2-92 vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwürfe einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak) Senatsrat



Osterreichischer Städtebund_

Rathaus 1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135 _Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Wien, 17. Juli 1992 Schneider/Bu Klappe 89 995 668/734/92

An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2 1031 Wien

Zu den gegenständlichen Novellierungsentwürfen teilt der Österreichische Städtebund mit, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß durch einige der beabsichtigen Neuerungen für die Gewerbebehörden ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand entstehen wird.

1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Zu §§ 1 und 18

Der von Bahn und Post betriebene Gelegenheitsverkehr war bisher von der Konzessionspflicht ausgenommen. Wenn diese Bestimmung entfällt, wird zumindest in der Anfangsphase eine Vielzahl von zusätzlichen Verfahren zu erwarten sein.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 3

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 3 muß die Gewerbebehörde nunmehr prüfen, ob der Konzessionswerber wiederholt und schwer gegen diverse Vorschriften über Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, über die Personenbeförderung oder die Lenk- und Ruhezeiten der Arbeiter verstoßen hat. Dies bedeutet einen erheblichen Arbeitsaufwand, insbesondere dann, wenn der Konzessionswerber im Bereich einer anderen Behörde seinen Wohnsitz hat.

Zu § 5 a Abs. 1

Durch die Gleichstellung von EWR-Ausländern mit Österreichern (sofern sie zumindest zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Wohnsitz in Österreich haben) müssen zusätzlich zu den sonstigen Frag in nunmehr auch staatsbürgerschaftsrechtliche Fragen geprüft werden. Dasselbe gilt für juristische Persone , bei denen die Mehrheit der Mitglieder jedes seiner leite in Organ Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sein in Geberreich kommt hiezu, daß diese nicht einmal ihrer in Osterreich haben misse .

Fig. 10

Fig

2. Güta förderungsga

Trotz der Notwendigkeit der Stelle der Stell

Inwieweit solche gesetzliche Bestimmungen mit dem Anliegen der Verwaltungsvereinfachung und Einschränkung der Personalausgaben vereinbar sind, sei daher dahingestellt.

25 Ausfertigen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dr. Friedrich Slovak)

Senatsrat